

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 1 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Maleco Isolierspray 714

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Schnelltrocknendes 1K-Isoliergrundspray für Innen und Außen

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch sprühen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/Lieferant:** maleco Farbwerk GmbH

www.maleco.de

**Straße/Postfach:** Schützenstraße 80

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** D – 22761 Hamburg

**Telefon:** +49 (0)40-398656-0

**Telefax:** +49 (0)40-3906688

**E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist:** [info@maleco.de](mailto:info@maleco.de)

**Kontaktstelle für technische Informationen:**

+49 (0)40-398656-0

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616

Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Extrem entzündbares Aerosol

Aerosol 1, H222; Aerosol 2, H229; Skin.Irrit. 2, H315; Asp. Tox. 1, H304; STOT SE 3, H336; Aquatic Chronic 3, H412

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS 02)

Achtung (GHS 07)

#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrenhinweise

H222

H229

H315

Extrem entzündbares Aerosol.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Verursacht Hautreizungen.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 2 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

#### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.  
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.  
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
P410+P412 Vor Sonneneinstrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C/122°F aussetzen.  
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

**Enthält:** Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, Isoalkane, cyclisch, < 5% n-Hexan  
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2% Aromaten

## 2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, Isoalkane, cyclisch, < 5% n-Hexan	15-20%	Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Asp.Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 Flam. Liq. 2; H225	REACH 01-2119475514-35 EG-Nummer 921-024-6	CAS 64742-49-0
Butan	10-12,5%	Flam. Gas 1; H220 / verdichtetes Gas H280	REACH 01-2119474691-32 EG-Nummer 203-448-7	CAS 106-97-8
Diemethylether	15-20%	Flam. Gas 1; H220 / verdichtetes Gas H280	REACH 01-2119472128-37 EG-Nummer 204-065-8	CAS 115-10-6
Propan	12,5-15%	Flam. Gas 1; H220 / verdichtetes Gas H280	REACH 01-2119486944-21 EG-Nummer 200-827-9	CAS 74-98-6
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2% Aromaten	10-12,5%	STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 3; H412 Flam. Liq. 3; H226	REACH 01-2119471843-32 EG-Nummer 927-241-2	keine
Isobutan	5-7%	Flam. Gas 1 H220 Verdichtetes Gas H 280	REACH 01-2119485395-27 EG-Nummer 200-857-2	CAS 75-28-5

(\*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

#### Zusätzlicher Hinweis

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

# Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.1.3

Seite 3 von 11

## nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

## nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

## nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

## nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material außerdem nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 4 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

### Zusammenlagerungshinweise

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung zwischen +5°C und +25°C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)“ entsprechen.

### Lagerklasse (TRGS 510)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Schnelltrocknender Einkomponenten Isoliergrund für alle unsicheren, durchschlagenden Untergründe. Für Holz, Span-, Hart- und Weichfaserplatten, Putz, Gips, Beton, Eternit, Faserzement und Styropor. Als Feuchteschutz auch auf Gipskartonplatten. Für innen und außen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m <sup>3</sup> (lang)	Grenzwert mg/m <sup>3</sup> (kurz)	Typ	Grundlage
106-97-8	Butan	2400	9600	AGW	TRGS 900
115-10-6	Dimethylether	1900	15200	AGW	TRGS 900
7498-6	Propan	1800	7200	AGW	TRGS 900
64742-49-0	Propan Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, Isoalkane, cyclisch, < 5% n-Hexan	200	1000	AGW	TRGS 900

Bariumsulfat

EG-NR. 231-784-4 / CAS-Nr. 7727-43-7

DFG, MAK, Langzeitwert: 4mg/m<sup>3</sup> (einatembare Fraktion)

DFG, MAK, Langzeitwert: 0,3mg/m<sup>3</sup> (alveolengängige Fraktion)

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 5 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

lang = Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

kurz = Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

### 8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

#### DNEL:

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 10 mg/m<sup>3</sup>

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 700 mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 5 % n-Hexan

EG-Nr. 921-024-6

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2085 mg/m<sup>3</sup>

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 149 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 149 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 447 mg/m<sup>3</sup>

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten

EG-Nr. 927-241-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1500 mg/m<sup>3</sup>

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m<sup>3</sup>

#### PNEC:

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,127 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,61 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 1000 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 100 mg/kg

PNEC, Boden: 100 mg/kg

PNEC Kläranlagen (STP): 100 g/l

### 8.1.5 Control-Banding

Entfällt

### 8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit A2/P2 Filter, Halbmaske FFP1).

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 6 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition:  $\geq 8$ h.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

## Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

## Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

gasförmig

Farbe :

gemäß Produktbezeichnung

Geruch :

Arttypisch.

Siedebeginn/Siedebereich :

keine Daten verfügbar

Flammpunkt:

$< 0^{\circ}\text{C}$  ohne Treibgas, DIN 53213

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze: 1,5 Vol% (Literaturwert, GISCHEM)

- obere Ex-Grenze: 18,6 Vol% (Literaturwert, GISCHEM)

Dampfdruck : (20°C) 3600 mbar (Literaturwert)

relative Dichte bei 20°C: 1,0 g/cm<sup>3</sup> DIN 53217

Löslichkeit(en):

in Wasser:

nicht mischbar

Selbstentzündungstemperatur:

235°C

Explosive Eigenschaften:

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich

Viskosität bei 23°C:

nicht bestimmt

### 9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelrennprüfung:  $< 3\%$  nach ADR/RID

Lösemittelgehalt (ohne Wasser): 77%

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

# Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.1.3

Seite 7 von 11

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

## 10 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.5 Gefährliche Zersetzungsprodukte

solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

### 11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B

Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

### 12.1 Toxizität

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.2 Mobilität

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4 Bioakkumulationspotential

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 8 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

## Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

### Empfehlung

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

### Ungereinigte Verpackung

#### Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

1950

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar  
IMDG, IATA UN 1950, AEROSOLS  
IMDG, IATA: UN 1950, Aerosols, flammable



### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 2.1  
IMDG: Class 2.1, Subrisk -  
IATA: Class 2.1

### 14.4 Verpackungsgruppe

-

### 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdender Stoff - IMDG: n.v.  
Umweltgefährdender Stoff – ADN: n.v.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport (ADR/RID)

Warntafel:  
ADR/RID: Gefahnummer 30, UN-Nummer 1263  
Gefahrzettel 2.1  
Sondervorschriften LQ 2  
Begrenzte Mengen LQ 2  
EQ: k.a.  
Verpackung: Anweisungen k.a.  
Verpackung: Sondervorschriften k.a.  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung k.a.  
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen k.a.  
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften k.a.  
Tankcodierung k.a.  
Tunnelbeschränkungscode: B/D  
Bemerkungen:  
ADR/RID: k.a.



# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 9 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## **Binnenschifftransport (ADN)**

Gefahrzettel	2.1
Sondervorschriften	k.a.
Begrenzte Mengen	LQ 2
EQ:	k.a.
Ausrüstung erforderlich	PP - EX - A
Lüftung	VE01

## **Seeschifftransport (IMDG)**

EmS:	F-D, S-U
Sondervorschriften	163, 223, 955
Begrenzte Mengen	LQ 2
EQ:	k.a.
Verpackung: Anweisungen	P001, LP01
Verpackung: Vorschriften	k.a.
IBC: Anweisungen	k.a.
IBC: Vorschriften	-
Tankanweisungen: IMO	-
Tankanweisungen: UN	k.a.
Tankanweisungen: Vorschriften	k.a.
Stowage and segregation	k.a.
Properties and observations	k.a.
Bemerkungen	k.a.

## **Lufttransport (IATA)**

Hazard	2.1
EQ	k.a.
Passenger Ltd.Qty.:	k.a.
Passenger:	k.a.
Cargo:	k.a.
Special Provisioning	k.a.
ERG	k.a.

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Abschnitt 6-8

#### **Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

### **14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### **EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):**

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Version: 1.1.3

Seite 10 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Nicht anwendbar

## Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

## Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

### Nationale Rechtsvorschriften

#### **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV. GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

#### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) Klasse I: 0,5 - 0,99 %  
Sonstige: <50%

**Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF:** entfällt

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

**Störfallverordnung:** Kategorie 6 entzündlich

#### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

#### **Lösemittelverordnung (31. BImSchV):**

VOC-Anteil: 77 % (berechnet)

#### **DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention**

**DGUV-Information 213-072 (M 017 – Lösemittel) beachten**

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

CAS-Nummer / EG-Nummer	Stoffname	REACH-Reg.-Nummer
CAS 64742-49-0 EG 921-024-6	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, Isoalkane, cyclisch, < 5% n-Hexan	01-2119475514-35
CAS 106-97-8 EG 203-448-7	Butan	01-2119474691-32
CAS 115-10-6 EG 204-065-8	Diemethylether	01-2119472128-37
CAS 74-98-6 EG 200-827-9	Propan	01-2119486944-21
CAS keine EG 927-241-2	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2% Aromaten	01-2119471843-32
CAS 200-857-2 EG 75-28-5	Isobutan	01-2119485395-27

# Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Maleco Isolierspray 714

Erstell-/Änderungsdatum: 07.11.2018

Druckdatum: 8

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.1.3

Seite 11 von 11

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

### GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H220	Extrem entzündbares Gas
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 2

Abschnitt 3

Abschnitt 8

Abschnitt 15

Abschnitt 16

### Verwendete Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MARPOL	Maritime Pollution Convention
PBT	persistent, bioakkumulierend, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
WGK	Wassergefährdungsklasse

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-LL 01.